

**Mitteilung der Verwaltung
Vorlage Nr.: 20171021**

Status: öffentlich

Datum: 26.04.2017

Verfasser/in: Sebastian Herzog

Fachbereich: Amt für Geoinformation, Liegenschaften und Kataster

Bezeichnung der Vorlage:

Neuplanung für das Grundstück Krachtstraße

Bezug:

Anfrage zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.03.2017, TOP 5.5

Beratungsfolge:

Gremien:

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungstermin:

05.07.2017

Zuständigkeit:

Kenntnisnahme

Wortlaut:

Auf dem städtischen Grundstück an der Krachtstraße stehen immer noch die leergezogenen Gebäude der ehem. Flüchtlingsunterkünfte. Um nicht Gefahr zu laufen, viel Geld für Sicherungsmaßnahmen auf unbestimmte Zeit ausgeben zu müssen, erscheint es sinnvoll, dass die Verwaltung kurzfristig den Abriss der Gebäude beauftragt.

Damit wird der Weg frei für die bereits angedachte Neunutzung des Grundstückes für eine Senioreneinrichtung, eine Kindertagesstätte und Wohnungen. Für die Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil wäre der sofortige Abriss außerdem ein wichtiges Signal, dass an dieser Stelle etwas Neues entsteht und der Stadtteil weiter entwickelt wird.

Die Verwaltung wird gefragt:

- 1) Wann werden die Gebäude abgerissen? Ist die Ausschreibung bereits erfolgt?
- 2) Oder zieht die Verwaltung es vor, den Abriss den späteren Investoren zu überlassen? Dies hätte unter Umständen zur Folge, dass der jeweilige Investor nur einen Teilabriss der jeweils auf seinem Grundstück stehenden Gebäude veranlassen würde. Wenn ja: wann glaubt die Verwaltung, dass alle Gebäude abschließend abgerissen sind?
- 3) Wie hoch schätzt die Verwaltung die Gesamtkosten für Sicherungsmaßnahmen ein, wenn die letzten Gebäude erst Ende 2018 abgerissen würden? Sind dafür

Mittel im Haushalt veranschlagt? Wären diese Mittel nicht besser unmittelbar für Abbrucharbeiten einsetzbar?

Antwort der Verwaltung:

Die Abbrucharbeiten werden schnellstmöglich erfolgen und können somit nach Ausschreibung der entsprechenden Arbeiten voraussichtlich im III. Quartal 2017 durchgeführt werden.

Der Beschluss über die Nutzung und Vermarktung des Grundstücks erfolgt mit separater Vorlage.

Ein Abbruch durch mögliche Investoren soll nicht erfolgen. Da die Gebäude zeitnah abgerissen werden, werden sie im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht nur anlassbezogen aus Unterhaltungsmitteln gesichert. Kostenschätzungen liegen dazu nicht vor.

Anlagen: